

Wahlbekanntmachung

1. Am 11. Mai 2025

findet im **Landkreis Vorpommern-Rügen die Wahl des Landrates statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Bergen auf Rügen** ist in Anzahl
9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Am Burgwall, Am Fischersteig, Am Mühlenheck, Am Wasserberg, Bahnwärterhaus, Calandstraße, Camper Weg, Jägersruh, Kirchplatz, Kirchstraße, Markt, Marktstraße, Mühlenstraße, Parkstraße, Raddasblick, Raddasstraße, Rugardhof, Rugardstraße, Rugardweg, Saßnitzer Chaussee, Schützenstraße, Stadthof, Stedarer Weg, Vieschstraße	Bergener Wohnungsgesellschaft mbH BEWO Markt 11 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
02	Hermann-Matern-Straße, Putbuser Chaussee, Wilhelm-Pieck-Ring,	Kita „Stadtknirpse“ - Sportraum Hermann-Matern-Straße 34 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
03	Ahornstraße, Am Birkenhain, Am Wald, Kaiseritz, Karow, Kiekut, Kluptow, Koppelweg, Kosmonautenweg, Krakow, Landstraße, Lubkow, Neklade, Neu Sassitz, Siggermow, Silvitz, Straße der DSF, Streu, Tilzower Dorfstraße, Tilzower Ring, Tilzower Weg, Trips, Vogteihof	Mehrgenerationsbegegnungsstätte Hermann-Matern-Straße 34 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
04	Birkenweg, Kiebitzmoor, Kiefernweg, Neuer Weg, Otto-Grotewohl-Ring, Rosenweg, Stralsunder Chaussee, Tannenweg	Autohaus Eggert GmbH Stralsunder Chaussee 21 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
05	Am Tannengrund, Billrothgarten, Billrothstraße, Boddenblick, Boddenring, Clementstraße, Dumsevitz, Enge Straße, Fabrik, Gadmundstraße, Granitzblick, Joachimberg, Königsstraße, Panoramablick, Tetel, Wasserstraße, Weidenstraße, Wilhelmshöh, Zirsevitz, Zittvitz	Grundschule „Am Rugard“ Königsstraße 23 C 18528 Bergen auf Rügen - nicht barrierefrei -
06	Likedeelerstraße, Rotenseestraße, Ruschwitzstraße, Trebelehof	Regionale Schule „Am Grünen Berg“ – Turnhalle Störtebekerstraße 8 C 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
07	Am Hofstädter Moor, Feldstr-Ausbau, Feldstraße, Grüner Berg, Hosangweg, Kurt-Barthel-Straße, Sarnowweg, Störtebekerstraße, Teichstraße, Wiesenweg	Regionale Schule „Am Grünen Berg“ – Mehrzweckraum Störtebekerstraße 8 C 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
08	Arkonastraße, Arndtstraße, Bahnhofstraße, Breitscheidstraße, Breitsprecherstraße, Friedensstraße, Gingster Chaussee, Graskammer, Industriestraße, Ladestraße, Maxim-Gorki-Straße, Neue Straße, Ringstraße 11-33, Ringstraße 116-137, Waldstraße	Grundschule „Altstadt“ I – Eingang Links Breitsprecherstraße 18 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -
09	Am Friedhof, Alte Feldstraße, Am Schlummweg, Bergstraße, Dammstraße, Dorfstraße, Gartenstraße, Karlstraße, Lipsitz, Ramitz, Ramitz Siedlung, Ringstraße 41-112, Schlumm, Schulstraße, Stralsunder Straße, Sundstraße, Südstraße, Zehlen	Grundschule „Altstadt“ II – Eingang Mitte Breitsprecherstraße 18 18528 Bergen auf Rügen - barrierefrei -

Die **Stadt Garz/Rügen** ist in

Anzahl 4

allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
01	Am Burgwall, An de Wasch, An den Anlagen, Brauergang, Ernst-Moritz-Arndt-Straße, Ernst-Wiedemann-Weg, Gützlaffshagen, Heilgeiststraße, Im Wiesengrund, Klein Stubben, Lange Straße, Poggenstraße, Rosengarten, Schleuse, Schmiedestraße, Töpferstraße, Wallstraße, Wendenstraße, Wendorf, Wendorfer Straße	Regionale Schule Garz - Aula Am Burgwall 7 18574 Garz/Rügen - barrierefrei -
02	Am Golfplatz, Am Jagdschloss, Am Kniepower See, Am Waldrand, Bergener Str Ausbau, Bergener Straße, Bietegast, Dammstraße, Garzer Straße, Heidestraße, Hunnenstraße, Jahnstr Ausbau, Jahnstraße, Jungfernstieg, Kniepow, Koldevitz, Kowall, Kütergang, Lindenstraße, Min Hüsing, Putbuser Straße, Rugendahlstraße, Schulstraße, Swine, Tangnitz, Thälmannstraße	Alte Grundschule Garz Lindenstraße 27 18574 Garz/Rügen - barrierefrei -
03	Dumsevitz, Poltenbusch, Schabernack, Silmenitz, Zur Schoritzer Wiek	Ernst-Moritz-Arndt-Haus Groß Schoritz Zur Schoritzer Wiek 68 18574 Garz/Rügen, OT Groß Schoritz - nicht barrierefrei -
04	Buhse, Freudenberg, Glewitz, Grabow, Losentitz, Maltzien, Palmer Ort, Poppelvitz, Smitershagen, Zicker, Zudar	Bürgerhaus Maltzien Maltzien 1 18574 Garz/Rügen, OT Maltzien - barrierefrei -

Die **Gemeinde Buschvitz** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Feuerwehr- und Gemeindezentrum, Am Bodden 41, 18528 Buschvitz, - nicht barrierefrei -
--

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Gustow** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindehaus, Am Mühlenberg 7, 18574 Gustow, - barrierefrei -
--

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Lietzow** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindehaus „Alte Schule“, Boddenstraße 60, 18528 Lietzow, - nicht barrierefrei -

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Parchtitz** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindezentrum Gademow, Hauptstraße 36, 18528 Parchtitz, OT Gademow, - barrierefrei -

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Patzig** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes DRK-Schule „Rügenwind“, Hofstraße 16, 18528 Patzig, - barrierefrei -

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Poseritz** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gemeindezentrum „Uns Dörphus“, Lindenstraße 23, 18574 Poseritz, - barrierefrei -

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Ralswiek** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes der Feuerwehr, Am Bodden 17, 18528 Ralswiek, - barrierefrei -
--

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Rappin** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes Gasthof „andernorts“, Dorfstraße 8, 18528 Rappin, - barrierefrei -

 eingerichtet.

Die **Gemeinde Sehlen** bildet einen Wahlbezirk:

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraumes der Feuerwehr, Grüner Weg 6, 18528 Sehlen, - barrierefrei -
--

 eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum 07. April 2025

 bis

Datum 19. April 2025

 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahlbezirke der Stadt Garz/Rügen, Gemeinden Buschvitz, Gustow, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Poseritz, Ralswiek, Rappin und Sehlen

um

15.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, MIZ, Markt 12, Dachgeschoss

,

01 – 04 der Stadt Bergen auf Rügen

um

15.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 1. Obergeschoss

,

05 – 09 der Stadt Bergen auf Rügen

um

15.00

 Uhr in

Ort und Raum 18528 Bergen auf Rügen, Rathaus, Markt 5/6, 3. Obergeschoss

 zusammen.

3. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu bei Nummer 5.).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln.

Die Wahlberechtigten erhalten bei Betreten des Wahlraums Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Zur Stimmabgabe bei **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich von einer anderen Person helfen lassen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung Einzelbewerber, den Nachnamen, den Vornamen, den Beruf/Tätigkeit des Bewerbers. Rechts daneben befinden sich für jeden Bewerber jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder von dem Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein für die Landratswahl** haben, können an der Landratswahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlbehörde amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle unter Wahrung der Eingangsfrist abgegeben werden.

6. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch Vertreter anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Bergen auf Rügen, 31.März 2025

Die Gemeindewahlbehörde
Im Auftrag

gez. Werner